



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 2 B 82.15 (2 C 32.16)

OVG 6 B 19.15

In der Verwaltungsstreitsache



hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 27. September 2016
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Domgörgen
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. von der Weiden und
Dollinger

beschlossen:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-
Brandenburg über die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil vom 18. Juni 2015 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfah-
rens bleibt der Schlussentscheidung in der Hauptsache
vorbehalten.

G r ü n d e :

- 1 Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelas-
sen (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Revisionsverfahren erscheint geeignet, zur
Klärung der von der Beschwerde aufgeworfenen Frage beizutragen, welche
Anforderungen an eine mitgliedstaatliche "Opt-out"-Regelung für freiwillige
Mehrarbeit (Schichtarbeit) im Feuerwehrdienst über eine Arbeitszeit von 48
Wochenstunden hinaus nach Maßgabe von Art. 22 Unterabs. 1 der RL
2003/88/EG (EU-Arbeitszeitrichtlinie) zu stellen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen
BVerwG 2 C 32.16 fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Be-
schwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu
begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simson-
platz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über
den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim
Bundesfinanzhof vom 26. November 2004, BGBl. I S. 3091, zuletzt geändert
durch die Verordnung vom 10. Dezember 2015, BGBl. I S. 2207) einzureichen.

Für die Beteiligten besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwGO, § 5 Nr. 6 Alt. 2 RDGEG vertreten lassen.

Dömgörge

Dr. von der Weiden

Dollinger